

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN **RECHTSGRUNDLAGEN** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIETE § 4 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** § 16 BauNVO 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE FH< 9,00m FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN über OKEGF ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN TH< 3,50m TRAUFHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN über OKEGF § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB **BAUWEISE. BAULINIEN. BAUGRENZEN** §§ 22 und 23 BauNVO OFFENE BAUWEISE E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG **BAUGRENZE VERKEHRSFLÄCHEN** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 ZU BELASTENDE FLÄCHEN BauGB ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z. B. § 1 Abs. 4 und

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES -ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET-

§ 24 LWaldG WALDSCHUTZSTREIFEN

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) allgemein zulässig und die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 aufgeführten Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu 100 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite. Soweit im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt ist, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist:

a) bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte,

b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, c) bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert um das Maß des

natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite.

4. FESTSETZUNG ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO)

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 25°

Innerhalb des Waldschutzstreifens sind Gebäude mit weicher Bedachung, die die Anforderungen nach § 33 LBO nicht erfüllen, nicht zulässig.

HINWEIS

§ 16 Abs. 5 BauNVO

Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Waldschutzstreifen ist von Anpflanzungen, insbesondere Nadelbäumen und sonstigem leicht entflammbaren Bewuchs und brennbaren Stoffen freizuhalten, die eine Feuerbrücke bilden können. Auf die Hinweise in der Begründung wird zusätzlich verwiesen.

5.2 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die <u>Baumschutzsatzung</u> vom 02.06.1993 der Gemeinde Timmendorfer Strand zu beachten.

TIMMENDORFER STRAND

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRAAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) des Baugesetzbuches (vom 21.12.2006) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (vom 22.01.2009) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2009 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 17 der Gemeinde Timmendorfer Strand für das Gebiet landseitig der Strandstraße zwischen Mückenwäldchen und Kinderheim in Niendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Bauwesen vom 04.12.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Internet auf www.timmendorfer-strand.org ab dem 27.04.2009. Auf die Bekanntmachung wurde durch Hinweis in den "Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd" am 28.04.2009 hingewiesen
- 2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 27.04.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme
- 3. Der Ausschuß für Planung und Bauwesen hat am 26.02.2009 den Entwurf der Bebauungsplanänderung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.05.2009 bis zum 08.06.2009 während der Dienststunden nach § 13 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im Internet unter "www.timmendorfer-strand.org" ab dem 27.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde in den "Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd" am 28.04.2009 bekannt gemacht.

5. Die Gemeindevertretung hat Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.10.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Timmendorfer Strand, 24.06.2010

(Popp) - Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 13.07.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 11.06.2010

-Öffentl. best. Verm.-Ing.

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.10.2009 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt

Timmendorfer Strand, 24.06.2010

(Popp) - Bürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Timmendorfer Strand, 24.06.2010

(Popp) - Bürgermeister

Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung der Satzung im Internet unter "www.timmendorfer-strand.org" wurde am 29.06.2010 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd" ortsüblich bekannt gemacht. Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 30.06.2010 im Internet unter "www.timmendorfer-strand.org" bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.07.2010 in Kraft getreten

Timmendorfer Strand, 01.07.2010

(Popp) - Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE **TIMMENDORFER STRAND** ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG **DES BEBAUUNGSPLAN NR. 17**

für das Gebiet landseitig der Strandstraße zwischen Mückenwäldchen und Kinderheim in Niendorf

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 05. Oktober 2009



